

www.zdh.de
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Friseur/ Friseurin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2007 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, 2. Auflage

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 50 und 51 zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 50 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf den Kern an Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Sie decken jedoch insgesamt weder zeitlich noch inhaltlich den Gesamtumfang einer Ausbildung ab. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks und Experten aus Handwerkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Berufsausbildung im Handwerk Oberbayern, BHO GmbH, Angela Reinthaler

Friseur Innung Chemnitz, Andreas Hofmann

Handwerkskammer Lübeck, Berufsbildungsstätte Kiel, Nicola Schmidt

Handwerkskammer Mittelfranken, Lore Eckhardt

Kreishandwerkerschaft Essen, Marion van Hal

Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks, Richard Bechinger

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Übersicht über die Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Friseur / Friseurin

1. Qualifizierungsbaustein: Kundenempfang und -betreuung

Das Absolvieren des Qualifizierungsbaustein 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den anderen Qualifizierungsbausteinen.

2. Qualifizierungsbaustein: Pflege von Haar und Kopfhaut
3. Qualifizierungsbaustein: Grundtechniken des Haarschneidens
4. Qualifizierungsbaustein: Ausgewählte farbverändernde Haarbehandlungen
5. Qualifizierungsbaustein: Ausgewählte formverändernde Haarbehandlungen
6. Qualifizierungsbaustein: Kosmetik und Maniküre

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Kundenempfang und -betreuung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Empfangen und betreuen von Kunden

3. Dauer der Vermittlung: 200 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I / 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zu Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen <p>I / 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden c) Anforderungen in bezug auf die persönliche

		Hygiene und die Arbeitskleidung beachten d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten
4.1.2	Beschaffen von Informationen über den Betrieb und seine Aufgaben	I / 2 (§ 4 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs wie Einkauf, Dienstleistung und Verkauf erklären
4.1.3	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	I / 6 (§ 4 Nr. 6) e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Empfangen und Betreuen der Kunden - Anwenden von höflichen Umgangs- und Kommunikationsformen - Angemessenes Führen von Telefongesprächen - Zeigen eines angemessenen Verhaltens gegenüber Kunden	I / 7 b (§ 4 Nr. 7) b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen
4.2.2	Ermitteln und Weiterleiten der Erwartungen der Kunden	I / 7 (§ 4 Nr. 7) c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Führen von kundenorientierten Gesprächen	II / 1 (§ 4 Nr. 7) a) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung situationsgerechten Verhaltens bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten
4.3.2	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	II / 1 d (§ 4 Nr. 7) d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt.

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Pflege von Haar und Kopfhaut

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Reinigen und pflegen von Haar- und Kopfhaut

3. Dauer der Vermittlung: 160 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I / 4 (§ 4 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen Anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und- situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur Rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen I / 5 (§ 4 Nr. 5) a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene Gesundheitsschutz-

		<p>maßnahmen anwenden</p> <p>c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten</p> <p>d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten</p>
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Ermitteln der Erwartungen des Kunden (bezüglich Haar und Kopfhaut)</p> <p>Betreuen des Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen</p>	<p>I / 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen</p> <p>c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten</p> <p>d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten</p>
4.2.2	Reinigen und Pflegen von Haar und Kopfhaut nach Vorgabe	<p>I / 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>b) Haareinigungs- und Pflegemitteln auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und ansetzen</p> <p>c) Haar und Kopfhaut nach verschiedenen Methoden reinigen</p> <p>d) Pflegemitteln für Haar und Kopfhaut anwenden</p> <p>e) Kopfhaut in verschiedenen Techniken massieren</p>
4.2.3	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>f) beim Wareneingang und –ausgang, insbesondere bei Bestellungen und Bestandspflege, mitwirken</p> <p>g) bei der Inventur mitwirken</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben</p>
4.3.2	Reinigen und Pflegen von Haar und Kopfhaut unter Berücksichtigung der erfolgten oder nachfolgenden Behandlung und unter Anwendung der betriebsspezifischen Kur- und Pflegemittel	<p>I / 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>b) Haareinigungs- und Pflegemitteln auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und ansetzen</p> <p>c) Haar und Kopfhaut nach verschiedenen Methoden reinigen</p> <p>d) Pflegemitteln für Haar und Kopfhaut anwenden</p> <p>e) Kopfhaut in verschiedenen Techniken massieren</p> <p>II / 2 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>a) Kunden über Reinigungs- und Pflegemittel beraten sowie Behandlungspläne aufstellen</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Grundtechniken des Haarschneidens

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Beherrscht Grundtechniken des Haarschneidens

3. Dauer der Vermittlung: 308 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I / 4 (§ 4 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen Anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und- situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zu Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur Rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen I / 5 (§ 4 Nr. 5) a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene

		<p>Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten</p> <p>d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten</p>
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich des Haarschnitts)</p> <p>Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen</p>	<p>I / 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen</p> <p>c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten</p> <p>d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten</p>
4.2.2	Mitwirken bei der Auswahl von Maschinen und Werkzeugen	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Werkzeug auswählen und handhaben</p> <p>b) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung einsetzen</p> <p>c) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Belangen des Umweltschutzes, auswählen</p> <p>d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge reinigen, desinfizieren und pflegen</p>
4.2.3	Manuelles Simulieren des geplanten Haarschnitts unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares	<p>I / 9 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Schneidetechniken auswählen und anwenden</p> <p>b) geplante Frisur unter Berücksichtigung Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen</p> <p>c) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben</p>
4.3.2	Durchführen der Grundhaarschnitte unter Berücksichtigung der Merkmale der Formgebung nach Vorgabe sowie unter Beachtung der damit verbundenen Verantwortung	<p>II / 3 (§ 4 Nr. 9)</p> <p>a) Haarschnitt als Grundlage für die Frisur unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und –quantität sowie Modetendenz</p> <p>b) Haarschnitt mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten durchführen, insbesondere Stumpfschneiden, Effilieren, Übergangsschneiden</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Ausgewählte farbverändernde Haarbehandlungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Vorbereiten von farbverändernden Haarbehandlungen und ausgewählte durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I / 4 (§ 4 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen Anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zu Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur Rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen I / 5 (§ 4 Nr. 5) a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene

		<p>Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten</p> <p>d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten</p>
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der farbverändernden Haarbehandlung)</p> <p>Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen</p>	<p>I / 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen</p> <p>c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten</p> <p>d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten</p>
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge zu farbverändernden Haarbehandlungen	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Werkzeug auswählen und handhaben</p> <p>b) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung einsetzen</p> <p>c) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Belangen des Umweltschutzes, auswählen</p> <p>d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge reinigen, desinfizieren und pflegen</p>
4.2.3	Vorbereiten der farbverändernden Haarbehandlungen	<p>II 6 (§ 4 Nr. 12)</p> <p>a) Beschaffenheit des Haares beurteilen und der Ausgangsfarbe feststellen</p> <p>c) Methoden der Farbbehandlungen und Arbeitstechniken unterscheiden und in die Kundenberatung einbeziehen</p>
4.2.4	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>f) beim Wareneingang und –ausgang, insbesondere bei Bestellungen und Bestandspflege, mitwirken</p> <p>g) bei der Inventur mitwirken</p>

4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	II / 1 (§ 4 Nr. 7) d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	II / 1 (§ 4 Nr. 7) b) Kunden über Maßnahmen und Präparate zur Heimbehandlung beraten c) Produkten präsentieren und anbieten e) Grundlagen der Preisgestaltung erklären
4.3.3	Durchführen von vorgegebenen, grundlegenden farbverändernden Haarbehandlungen	II / 6 (§ 4 Nr. 12) b) Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität, des Pflegezustandes, der Hautverträglichkeit, der Gesamterscheinung und der Modetendenz beraten d) Zielfarbe unter Berücksichtigung des Kundenwunsches empfehlen und Behandlungsplan festlegen f) Färbe-, Tönungs- und Blondierungspräparaten Behandlungsplan dosieren und in verschiedenen Techniken auftragen g) Einwirkzeit und Farbveränderungen überwachen h) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Ausgewählte formverändernde Haarbehandlungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Vorbereiten von formverändernden Haarbehandlungen und ausgewählte durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 420 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I / 4 (§ 4 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen Anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und- situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zu Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur Rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitrage n k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen I / 5 (§ 4 Nr. 5) a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter

		<p>Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen</p> <p>b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten</p> <p>d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten</p>
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der formverändernden Haarbehandlung)</p> <p>Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen</p>	<p>I / 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen</p> <p>c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten</p> <p>d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten</p>
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge zu formverändernden Haarbehandlungen	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Werkzeug auswählen und handhaben</p> <p>b) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung einsetzen</p> <p>c) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Belangen des Umweltschutzes, auswählen</p> <p>d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge reinigen, desinfizieren und pflegen</p>
4.2.3	<p>Vorbereiten des Gestaltens von Frisuren und Gestalten von Frisuren mit thermischen Geräten unter Anleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswählen der Formgestaltung und gestaltungsbestimmenden Faktoren (Linien, Wellen, Proportionen, Mode) - Unterscheiden der grundlegenden Arbeitsverfahren der nicht dauerhaften Haarumformung (Einlegetechniken, Frisieretechniken) 	<p>I / 10 (§ 4 Nr. 10)</p> <p>a) Präparate zur Unterstützung der Frisuren-gestaltung auswählen und anwenden</p> <p>b) Frisuren, durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, gestalten</p> <p>II / 4 (§ 4 Nr. 10)</p> <p>d) Frisuren mit thermischen Geräten gestalten</p>

4.2.4	Vorbereiten des Ausführens von Dauerwellen unter Berücksichtigung der grundlegenden Arbeitsweisen der dauerhaften Haarumformung (Wickeltechnik, Vor- und Nachbehandlung, Auftragechniken)	I / 11 (§ 4 Nr. 11) a) unter Berücksichtigung der geplanten Frisur Wickeltechnik und Wickler bestimmen b) Haare abteilen und wickeln
4.2.5	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	II / 1 (§ 4 Nr. 7) f) beim Wareneingang und –ausgang, insbesondere bei Bestellungen und Bestands- pflege, mitwirken g) bei der Inventur mitwirken
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	II / 1 d (§ 4 Nr. 7) d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	II / 1 (§ 4 Nr. 7) b) Kunden über Maßnahmen und Präparate zur Heimbehandlung beraten c) Produkten präsentieren und anbieten e) Grundlagen der Preisgestaltung erklären
4.3.3	Gestalten von ausgewählten Frisuren	II 4 (§ 4 Nr. 10) a) Kunden unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und – quantität sowie der Modetendenz beraten und Frisuren vorschlagen e) eingelegte Frisuren in verschiedenen Techniken ausfrisieren
4.3.4	Mitwirken beim Ausführen von Dauerwellen	II / 5 (§ 4 Nr.11) a) Beschaffenheit des Haares beurteilen, Präparate auswählen und ansetzen b) Dauerwellverfahren durchführen und überwachen c) Dauerwellen nachbehandeln d) Kunden über Dauerwellverfahren beraten und Behandlungsverfahren feststellen e) Dauerwellpräparaten zur Entkrausung einsetzen

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Kosmetik und Maniküre

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Januar 1997 (BGBl. I S. 36 vom 29.01.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Pflegende und dekorative Kosmetik der Haut und Nägel unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 270 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I / 4 (§ 4 Nr. 4) a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen Anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben c) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren, die von Gasen und leicht entzündlichen Stoffen ausgehen, nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zu Ersten Hilfe einleiten h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) zur Rationellen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen k) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen I / 5 (§ 4 Nr. 5) a) persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter

		<p>Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen</p> <p>b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden</p> <p>c) Anforderungen in bezug auf die persönliche Hygiene und die Arbeitskleidung beachten</p> <p>d) ergonomische Gesichtspunkte beim Arbeitsablauf beachten</p>
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen einrichten und sauberhalten</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der kosmetischen Behandlung und der Maniküre)</p> <p>Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen</p>	<p>I / 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden empfangen und unter Berücksichtigung betrieblicher Serviceleistungen und Organisationsformen betreuen</p> <p>c) Erwartungen der Kunden hinsichtlich Beratung, Betreuung und Behandlung ermitteln und betriebliche Dienstleistungen anbieten</p> <p>d) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten</p>
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge für Kosmetik und Maniküre	<p>I / 6 (§ 4 Nr. 6)</p> <p>a) Werkzeug auswählen und handhaben</p> <p>b) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung einsetzen</p> <p>c) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Belangen des Umweltschutzes, auswählen</p> <p>d) Maschinen, Geräte und Werkzeuge reinigen, desinfizieren und pflegen</p>
4.2.3	Durchführen von Hand- und Nagelpflege	<p>I / 13 (§ 4 Nr. 14)</p> <p>b) Nagelhaut und Nägeln behandeln sowie Nägel formen</p> <p>c) Hände mit ausgewählten Präparaten massieren</p> <p>II / 8 (§ 4 Nr. 14)</p> <p>a) Nägel polieren und dekorativ gestalten</p>
4.2.4	<p>Auswählen von Pflegemaßnahmen für die Haut unter Beachtung von Aufbau und Funktion der Haut, Gesichtsmuskulatur nach Vorgabe</p> <p>Durchführen von pflegender Kosmetik der Haut nach Vorgabe</p>	<p>I / 12 (§ 4 Nr. 13)</p> <p>a) Haut reinigen und Kompressen legen</p> <p>II 7 (§ 4 Nr. 13)</p> <p>f) Haarentfernungsmethodenanwenden</p> <p>g) Haut unter Berücksichtigung unterschiedlicher Massagetechniken massieren</p> <p>h) Packungen, Masken und Dampfbädern anwenden, Haut nachbehandeln</p>

4.2.5	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>f) beim Wareneingang und –ausgang, insbesondere bei Bestellungen und Bestandspflege, mitwirken</p> <p>g) bei der Inventur mitwirken</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan, handhaben</p>
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	<p>II / 1 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>b) Kunden über Maßnahmen und Präparate zur Heimbehandlung beraten</p> <p>c) Produkten präsentieren und anbieten</p> <p>e) Grundlagen der Preisgestaltung erklären</p>
4.3.3	Durchführen ausgewählter dekorativer Kosmetik der Haut unter Beachtung der Grundlagen der dekorativen Kosmetik (Farblehre, Gestaltungsprinzipien)	<p>I / 12 (§ 4 Nr. 13)</p> <p>b) Augenbrauen und Wimpern gestalten und färben</p> <p>II 7 (§ 4 Nr. 13)</p> <p>a) Zustand und Beschaffenheit der Haut der Haut prüfen und beurteilen</p> <p>b) kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen bestimmen</p> <p>i) Tages-Make-up gestalten</p> <p>k) Kunden unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, der Gesichtsform, der Gesamterscheinung und der Modetendenz beraten und dekorative kosmetische Behandlung vorschlagen</p>
4.3.4	Dekoratives Gestalten der Nägel unter Berücksichtigung der erarbeiteten Form nach Vorgabe	<p>I / 13 (§ 4 Nr.14)</p> <p>b) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen</p> <p>II / 8 (§ 4 Nr.14)</p> <p>a) Nägel polieren und dekorativ gestalten</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.